Zollbehandlung – Häufig gestellte Fragen

1. Wann sind die ordentlichen Öffnungszeiten der Zollämter?
2. Wie hoch ist die Gebühr ausserhalb der Ordentlichen Öffnungszeiten?
3. Ist eine Abreise auch direkt vom Messegelände aus möglich? Resp. gibt es in St.Gallen auch ein Messe-Zollamt?
4. Was ist der Unterschied zwischen Vormerkschein und Freipass? Werden beide gebraucht wenn Ware verkauft wird?
5. Wie werden Drucksachen, Prospekte, Flyer, ect. verzollt? Was passiert wenn sie zurückgenommen werden? Wie muss man die Mengen angeben? Gewicht oder Anzahl?
6. Wie wird ein eigener Messe-Stand eingeführt? Was muss beachtet werden?
7. Wie werden Lebensmittel verzollt? Immer? Gibt es Ausnahmen? Wird unterschieden zwischen Degustation und Verkauf?
8. Gibt es Einschränkungen von Warenkategorien?
9. Carnet ATA, von jedem Land aus gleich?
10. Ist das Depot mit einer Kreditkarte zahlbar?
11. Wiederausfuhr – wie kriegen Aussteller ihr Depot zurück?
12. Kontrollen direkt auf dem Gelände – Gibt es das wirklich? Durch wen wird das vollzogen? Werden die Olma Messen informiert?
13. Gibt es nicht besetzte Grenzämter in der Nacht?

---

1. Wann sind die ordentlichen Öffnungszeiten der Zollämter?

Die Öffnungszeiten variieren sehr. Eine Auflistung finden Sie unter folgender Internetadresse:
http://www.ezv.admin.ch/dienstleistungen/04051/index.html?lang=de

Grundsätzlich empfehlen wir den Grenzübergang über eine Hauptzollstelle während den normalen Öffnungszeiten, da bei einem Grenzübertritt mit Waren über eine geschlossene Zollstelle die korrekte Abfertigung nicht vorgenommen werden kann und somit eine Widerhandlung gegen das Zoll- und Mehrwertsteuergesetz und, je nach Warenart, nichtzollrechtliche Erlasse begangen wird.

2. Wie hoch ist die Gebühr ausserhalb der Ordentlichen Öffnungszeiten?

Die Gebühren für Abfertigungen ausserhalb der ordentlichen Öffnungszeiten betragen derzeit Fr. 30.00 je Abfertigung. Diese Abfertigungen können jedoch nur nach vorheriger Absprache mit der jeweiligen Zollstelle durchgeführt werden und werden restriktiv bewilligt.

Für Abfertigungen mit Carnet ATA siehe Antwort zu Frage 9.

3. Ist eine Abreise auch direkt vom Messegelände aus möglich? Resp. gibt es in St.Gallen auch ein Messe-Zollamt?

Nein. Da sich die Olma Messen St. Gallen im Landesinnern, sprich der Stadt St. Gallen befinden, müsste für die Strecke bis zur Landesgrenze ein Transitdokument erstellt werden um die Ausfuhr der Waren aus dem Schweizerischen Zollgebiet zu gewährleisten. Da der Aussteller jedoch, im Rahmen der von ihm gewünschten Abfertigung an der Grenze, bis zur Wiederausreise über die Waren verfügen kann, brächte dies keine Vereinfachung mit sich.

Messe-Zollämter gibt es in der Schweiz in Genf, Basel und in Zürich, bedingt vor allem durch die häufige Besteuerung von Waren an den grossen Messen (Mietgeschäfte, verkaufte Waren, etc.).

Die Zollstelle St. Gallen ist keine Messezollstelle.

4. Was ist der Unterschied zwischen Vormerkschein und Freipass? Werden beide gebraucht wenn Ware verkauft wird?

Der Vormerkschein findet im Reisendenverkehr bei Privatpersonen Anwendung. Die ZavV (Zollanmeldung für die vorübergehende Verwendung - alter Name: Freipass) wird im Handelswarenverkehr für Firmen verwendet. Es existieren dazu die beiden Formulare 11.73 (Vorübergehende Verwendung mit verbürgtem Betrag für Inhaber eines ZAZ-Kontos bei der Eidg. Zollverwaltung sowie 11.74 (Vorübergehende Verwendung mit hinter-

legtem Betrag für Barbeträge). Diese Formulare sind in Einzelfällen kostenlos. Bei entsprechendem Bedarf empfiehlt sich eine Bestellung im Internet im Formularshop der Eidg. Zollverwaltung http://www.ezv.admin.ch/dienstleistungen/shop/00010/00027/index.html?lang=de

Bei der Abfertigung von z. B. Messegütern ist grundsätzlich eine ZavV zu verwenden. Der Vormerkschein wird dann zugestanden, wenn der Grenzübertritt ausnahmsweise, in Unkenntnis der Rechtslage, bei einem Grenzwachtposten erfolgt. Dies stellt jedoch ein Entgegenkommen an den Reisenden dar.

Die Abfertigung mit Carnet ATA kann empfehlenswert sein (siehe dazu auch Antwort zu Frage 9).

5. Wie werden Drucksachen, Prospekte, Flyer, ect. verzollt? Was passiert wenn sie zurückgenommen werden? Wie muss man die Mengen angeben? Gewicht oder Anzahl?

Die Abfertigung von Drucksachen (Kataloge, Prospekte, Flyer) führt immer wieder zu Diskussionen. Es gilt zu unterscheiden, ob es sich um Werbedrucksachen für Ausstellungen, Messen und ähnliche Veranstaltungen handelt oder um Werbedrucksachen, welche für einen Anlass direkt (z. B. Konzert, etc.) werben.

Werbedrucksachen für Ausstellungen, Messen und ähnliche Veranstaltungen (Kataloge, Prospekte, Plakate, Preislisten, Kalender, etc.) sind Zoll- und Mehrwertsteuerbefreit. Bedingung ist, dass die Werbung für die ausgestellte ausländische Ware offensichtlich ist, die Drucksachen aus dem Ausland unentgeltlich geliefert und nur auf der Veranstaltung gratis an die Besucher verteilt werden. Die Menge der Drucksachen und der Gesamtwert müssen der Art der Veranstaltung, ihrer Besucherzahl und dem Ausmass der Beteiligung angemessen sein. Die Zollstelle entscheidet hier aufgrund der Sachlage vor Ort. Die Abfertigung erfolgt formlos, wobei jedoch die Werbedrucksachen bei der Einreise und bei der Wiederausreise klar vom Reisenden angemeldet werden müssen.

Werbedrucksachen allgemeiner Art (andere als oben oder wie oben, aber nicht alle Bedingungen sind erfüllt): Da bei der Einfuhr in die Schweiz oft zu tiefe Werte anhand von Proformarechnungen deklariert werden, werden Drucksachen nach Gewicht zu einem festen Wert veranlagt. Dies sind derzeit Fr. 15.00 pro kg netto. Einzig bei Drucksachen mit einer definitiven Rechnung eines Druckereibetriebes wird der auf der Rechnung angegebene Wert verwendet. In diesem Fall erfolgt die Abfertigung mittels eines ZavV, ein Depot ist für die Ware zu entrichten und bei der Wiederausreise wird für die wiederausgeführte Ware das Depot anteilmässig zurück erstattet.

Ganz allgemein empfiehlt sich die Angabe der Anzahl und Art der Drucksachen (z. B. 5'000 Stck. Kataloge für Badeferien in Kroatien), wo möglich auch deren Eigengewicht auf einer Liste (Lieferschein, Proformarechnung, etc.). Das Gewicht kann jedoch auch von der Zollstelle festgestellt werden, wo dies nötig erscheint.

6. Wie wird ein eigener Messe-Stand eingeführt? Was muss beachtet werden?

Am Besten eignet sich für den eigenen Messestand (bestehend aus z. B. Möbeln, Beleuchtungen, Displays, Bauteilen, Teppichen, etc.) des Ausstellers die Abfertigung mit Carnet ATA (siehe dazu auch die Ausführungen zu Frage 9).

Einzig in der Schweiz verbleibendes Material (z. B. Lebensmittel oder Souvenirs wie Geschirr, etc.) muss beim Grenzübertritt mit einem Vormerkschein oder ZavV veranlagt werden. Dazu ist ein Depot zu leisten. Bei der Wiederausreise wird das Depot anteilmässig zurück erstattet. Abrechnungen über die verkauften Waren (z. B. Wein oder andere Lebensmittel) resp. eine Auflistung der gratis abgegebenen Waren (z. B. Kataloge, Prospekte, etc.) erleichtern die Abfertigung.

Der eigene Messestand selber kann, bei Abfertigung mit Carnet ATA, mit dem entsprechenden Wiederausfuhrblatt im Carnet ATA sehr einfach abgefertigt werden. Sollte der Stand aber zur Miete einem inländischen Betreiber überlassen werden, ist eine ZavV zu erstellen, da die Mietkosten der Mehrwertsteuer unterliegen.

7. Wie werden Lebensmittel verzollt? Immer? Gibt es Ausnahmen? Wird unterschieden zwischen Degustation und Verkauf?

Lebensmittel sind grundsätzlich immer zu verzollen, da es sich um sogenannte Verbrauchsgüter handelt, welche in der Schweiz verbleiben. Ob diese degustiert oder verkauft werden, spielt dabei keine Rolle. Beim Verkauf ist darauf zu achten, dass derjenige Preis für die Mehrwertsteuerberechnung verwendet wird, den der Aussteller zu erzielen gedenkt und nicht nur ein sogenannter Proformapreis. Falls der deklarierte Wert zwei-

felhaft erscheint, kann jede Zollstelle diesen Preis auch schätzen. Sie stützt sich dabei auf den effektiven Marktwert ab.

Die Abfertigung von Lebensmitteln zur Degustation oder zum Verkauf mit Carnet ATA ist nicht gestattet.

Da es sich bei den Lebensmitteln um sensible Güter aus dem landwirtschaftlichen Bereich handelt, unterliegt die Einfuhr von Lebensmitteln ab bestimmten Mengen der Bewilligungspflicht. Eine Aufzählung aller möglichen Freimengen, Erfordernisse und Bewilligungen für jedes Lebensmittel würde jedoch den vorliegenden Rahmen sprengen. So sind z. B. Kostproben von Biskuits, welche unentgeltlich an die Besucher verteilt werden sollen unter bestimmten Voraussetzungen zollfrei. Kostproben von schottischem Whisky hingegen sind zollpflichtig.

Nützliche Informationen finden sich im elektronischen Zolltarif "Tares" unter www.tares.ch. Hier wird in den Bemerkungen auf eine allfällige Bewilligungspflicht verwiesen. Spezifische Auskünfte (z. B. Einfuhr von Rotwein, Wildschweinschinken, Pangasiusfilets, Weichkäse, etc. auch für Messen oder Ausstellungen als Degustationsmuster oder zur Gratisabgabe) erteilen alle grossen Zollstellen, die Zollkreisdirektionen oder die Oberzolldirektion.

8. Gibt es Einschränkungen von Warenkategorien?

Grundsätzlich dürfen alle Waren ohne Einschränkungen an Messen ausgestellt werden. Bei Waren, welche dem Artenschutz (z. B. Elfenbein, geschützte Tiere oder Pflanzen), dem Kriegsmaterialgesetz (Waffen und Zubehör), dem Tierseuchengesetz, dem Edelmetallgesetz usw. unterstehen, ist in vielen Fällen eine Einfuhrbewilligung der zuständigen Bewilligungsstelle in Bern vorgängig einzuholen. Als Aussteller muss man sich somit fragen, ob das Ausstellungsgut irgendeiner Einschränkung unterliegt. Je exotischer die Ware, desto restriktiver sind die Auflagen.

Auskünfte darüber ob die Einfuhr einer Ware einer Bewilligung unterliegt, erteilen alle grossen Zollstellen, die Zollkreisdirektionen und die Oberzolldirektion. Diese können auch das weitere Vorgehen erläutern. Praktische Hilfe bietet hierzu wiederum der elektronische Zolltarif unter www.tares.ch.

9. Carnet ATA, von jedem Land aus gleich?

Bei der vorübergehenden Verwendung von Waren im Zollinland (z. B. Ausstellungsmaterial) eignet sich das Carnet ATA am Besten. Für Abfertigungen mit Carnet ATAwerden keine Gebühren berechnet. Es ist beim Grenzübergang kein Depot zu entrichten. Carnets ATA können grundsätzlich von jeder Zollstelle (auch von kleineren Zollstellen) abgefertigt werden. Die Öffnungszeiten sind jedoch auch hier zu beachten.

Waren zum ungewissen Verkauf (z. B. T-Shirts, welche verkauft werden sollen) dürfen nicht mit Carnet ATA abgefertigt werden. Hier ist eine ZavV zu verwenden, da bei der Einreise in die Schweiz ein Depot in der Höhe des zu erzielenden Verkaufspreises zu entrichten ist. Bei der Ausreise erhält der Aussteller für die ins Ausland zurück gebrachten Waren das Depot anteilmässig wieder zurück.

Ebenso dürfen Waren, denen ein Mietgeschäft zu Grunde liegt, nicht mit Carnet ATA abgefertigt werden, da die Mietkosten der Mehrwertsteuer unterliegen. Dies kommt zum Beispiel vor, wenn ein Messestand von einem Schweizer im Ausland gemietet wird. Hier ist ebenso eine ZavV zu verwenden.

Das Carnet ATA stellt somit die einfachste und schnellste Art der Abfertigung von Waren dar, welche nur vorübergehend in die Schweiz eingeführt werden. Da ein Carnet ATA zudem 1 Jahr gültig ist, können mit diesem mehrere Grenzübertritte getätigt werden. Das Carnet ATA ist grundsätzlich weltweit gültig. Weitere Informationen erhalten Sie bei den entsprechenden Handelskammern (in St. Gallen: www.ihk.ch).

10. Ist das Depot mit einer Kreditkarte zahlbar?

Nein. Da ein Depot auch wieder bar zurück erstattet wird, kann nicht mit der Kreditkarte bezahlt werden. Hingegen kann, neben dem Schweizer Franken, mit einer Fremdwährung bezahlt werden. Aktuell werden Euro, US-Dollar und Englische Pfund von allen Zollstellen akzeptiert.

11. Wiederausfuhr – wie kriegen Aussteller ihr Depot zurück?

Bei der Wiederausfuhr von mit ZavV (oder Vormerkschein) eingeführten Waren wird das Depot in bar rückerstattet. Bei der Wiederausfuhr ist mit geeigneten Mitteln (z. B. interne Abrechnungslisten) nachzuweisen, welche Waren in der Schweiz verblieben sind (z. B. bei ungewissem Verkauf). Bei Ausstellungen, bei welchen

das gesamte Ausstellungsgut die Schweiz wieder verlässt, erhalten die Aussteller das Depot vollumfänglich zurück.

Bei Abfertigung mit ZavV hat die Wiederausfuhr schriftlich mit dem Formular "Vorübergehende Verwendung/Abschluss" zu erfolgen, welches bei den Zollstellen einzeln gratis erhältlich ist. Beim Vormerkschein erfolgt eine mündliche Deklaration.

Beim Carnet ATA wird das sich im Carnet befindliche Wiederausfuhrblatt verwendet. Mit diesem Beweis als ordnungsgemässe Löschung des Carnets ATA kann bei der zuständigen Handelskammer das bei der Eröffnung des Carnets ATA bezahlte Depot ausgelöst werden.

12. Kontrollen direkt auf dem Gelände – Gibt es das wirklich? Durch wen wird das vollzogen? Werden die Olma Messen informiert?

Die Kontrollen direkt auf dem Gelände erfolgen in der Schweiz grundsätzlich durch die Zollfahndung auf entsprechende Verdachtsmeldungen. Eine Information der Olma Messen hängt von der Sachlage ab. Bei besonders schwerwiegenden Fällen kann auch ein Durchsuchungsbefehl ausgestellt werden.

13. Gibt es nicht besetzte Grenzämter in der Nacht?

Oft reisen Aussteller aufgrund der langen Abbauzeiten in der Nacht ab.
Ja, nicht mehr alle Grenzzollstellen sind aufgrund des Sparauftrages des Parlamentes rund um die Uhr offen. Siehe dazu die Antworten zu Frage 1.

Es ist dabei festzuhalten, dass die Wiederausfuhr zwingend über einen besetzten (das heisst: offenen) Grenzübergang zu erfolgen hat, da sonst die ordnungsgemässe Abfertigung nicht gewährleistet ist. Ein allfälliges Depot würde nicht zurück gezahlt, bei Abfertigung mit einem Carnet ATA würde die Wiederausfuhr nicht bestätigt, so dass die Handelskammer das Depot nicht auszahlen würde.